

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Vor Dienstantritt kündigen und während Kündigungsfrist bei anderem AG arbeiten

| 17.10.2016 18:18

Preis: *****,00 €** Arbeitsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Thomas Bohle



Hallo,

Ich habe bereits bei AG-1 unterschrieben. Die Stelle müsste ich am 01.11.2016 antreten. Im Vertrag ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen während der Probezeit vorgesehen.

Nun habe ich ein Angebot von AG-2 bekommen, dass ich lieber annehmen möchte.

Meine Frage:

Sollte AG-1 einem Aufhebungsvertrag nicht zustimmen und ich kündige diese Woche den Vertrag vor Dienstantritt schriftlich bei AG-1, ist es mir dann möglich bei AG-2 regulär zum 01.11.2016 anzufangen und bei AG-1 gar nicht zu arbeiten? Während der ersten 2 Wochen wäre ich somit bei zwei AGs in Vollzeit beschäftigt. Geht das? Welche Einschränkungen habe ich zu erwarten?

Ich denke zwar, dass AG-1 einem Aufhebungsvertrag zustimmt, jedoch möchte ich im Falle, wenn er es nicht macht vorbereitet sein. Schadensersatzforderungen können aus meiner Sicht nicht gestellt werden, da meine Stelle im Unternehmen komplett neu wäre und sie in dieser Form bislang nicht vorhanden ist.

Sehr geehrter Ratsuchender,

zunächst wäre der Arbeitsvertrag darauf zu prüfen, ob eine Kündigung vor Beschäftigungsbeginn zulässig wäre, denn dieses kann im Arbeitsvertrag durch individuelle Vereinbarung ausgeschlossen werden. Wäre das vereinbart, könnten Sie frühestens ab dem 01.11. mit der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

Ist das nicht der Fall, können Sie zwar jetzt schon kündigen, aber die Einhaltung der Kündigungsfrist wäre einzuhalten.

Erst nach Ablauf ist das Arbeitsverhältnis beendet, so dass die von Ihnen beabsichtigte Arbeitsaufnahme beim AG2 dann ausscheidet, wenn einem Aufhebungsvertrag nicht zugestimmt wird.

Beginnen Sie gleichwohl bei AG2, machen Sie sich dem Grunde nach zwar schadenersatzpflichtig, aber welchen Schaden sollte AG1 dann durchsetzen können? Bewerbungsgespräche, Anzeigen etc. müsste er sowieso aufwenden und Ihr Arbeitsentgelt wurde er einsparen - ein möglicher Schaden dürfte daher (sofern keine Besonderheiten auftreten, die nicht ersichtlich sind) also sehr überschaubar bleiben - ob man dafür dann seinen Traumjob nicht abtritt, werden Sie selbst abwägen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Thomas Bohle, Oldenburg

Bewertung des Fragestellers

17.10.2016 | 20:42

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Sehr schnell und für meine Anforderungen präzise genug!"

Jetzt eine Frage stellen

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

